

Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO (BedAV, Anlage 1)

Präambel

1. Gegenstand dieser Bestimmungen sind die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers, wenn bei der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag und den mit ihm geltenden Anlagen eine Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden „Daten“) erfolgt.
2. Diese Bedingungen gelten entsprechend im Falle einer (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei eine Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere besonderer Kategorien von Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Es gelten die Begrifflichkeiten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) soweit keine andere Definition erfolgt.
4. Die Dokumentation der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art.32 DS-GVO (TOMs) ist Anlage zum Hauptvertrag.

1 Verantwortlichkeiten

- 1.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Beauftragung des Auftragsverarbeiters allein verantwortlich.
- 1.2 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers zur Erbringung der im Hauptvertrag geschuldeten Leistungen.
- 1.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie nach der DS-GVO geltenden Bestimmungen sowie der jeweiligen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

2 Gegenstand und Dauer des Auftrags, Verarbeitungszwecke und Datenarten

- 2.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien

betroffener Personen sind im Hauptvertrag geregelt.

3 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 3.1 Die Verarbeitung der Daten, insbesondere Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung, erfolgt ausschließlich nach der dokumentierten Weisung des Auftraggebers im Rahmen der im Hauptvertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen oder nach jederzeit möglicher in Text- oder Schriftform dokumentierter Einzelweisung des Auftraggebers. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind in den Vertragsunterlagen dokumentiert.
- 3.2 Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich in Textform oder Schriftform bestätigen. Der Auftragnehmer notiert bei mündlichen Weisungen, Datum, Uhrzeit und die weisungserteilende Person sowie den Grund für die mündliche Weisung.

4 Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsverarbeitung erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Dies gilt unbeschadet einer im Hauptvertrag geltenden Vereinbarung zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung nach diesen Bestimmungen besteht über die Beendigung des Hauptvertrages hinaus.
- 4.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 4.3 Der Auftragnehmer und ihm unterstellte Personen, die Zugang zu den Daten haben, dürfen diese nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten (Ausnahme Art. 29 letzter Halbsatz DS-GVO). Dies ist durch eine schriftliche Verpflichtung und geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die von ihm zur Auftragsbefriedigung eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Verarbeitung und dann re-

Vorlage erstellt:	Version	Genehmigt von:	Revision	Seitenangabe
Datenschutzteam	V2.0/05-2025		2 Jahre	Seite 1 von 4

- gemäßig über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Der Auftraggeber kann die Vorlage der Verpflichtung und entsprechende Schulungsnachweise verlangen.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat das von ihm zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen, soweit der Auftrag davon betroffen ist.
- 4.6 Wendet sich eine Person zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Kapitel III der DS-GVO an den Auftragnehmer, verweist dieser die Person unverzüglich an den Auftraggeber, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich ist. Der Auftragnehmer wird gegenüber der Person keine Auskunft zum Inhalt der Anfrage geben.
- 4.7 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Nachfrage bei all dessen sich aus der DS-GVO und dem für ihn geltenden nationalen Recht ergebenden Pflichten mit Informationen, Dokumenten und erforderlichen Handlungen. Dies betrifft insbesondere die dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen nach Kapitel III der DS-GVO sowie die Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 33 bis 36 DS-GVO.
- 4.8 Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder eine potenzielle Kenntnisaufnahme gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- Im Rahmen der Auftragserfüllung eingesetzte Beschäftigte des Auftragnehmers werden als sonstige Mitwirkende im Sinne des § 203 Abs. 3 Satz 2 Strafgesetzbuch tätig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine durch ihn im Rahmen der Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die schriftlichen Verpflichtungen vorzulegen;
 - Soweit sich der Auftragnehmer gemäß § 203 Abs. 3 letzter Halbsatz StGB weiterer Personen im Rahmen der Leistungserbringung für diesen Auftrag bedient, stellt er sicher, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet sind;
 - Der Auftragnehmer speichert keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmenschutz unterliegen.
- 4.9 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform:
- Über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Regelungen bei der Auftragsausführung oder entsprechenden Verstößen bei von ihm in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeitern. Er trifft unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen;
 - Über jegliche Maßnahmen staatlicher Stellen, insbesondere, Kontrollen, Ermittlungs-, Strafverfolgungsverfahren, oder Ermittlungen der Finanzbehörden, die die im Auftrag zu verarbeitenden Daten betreffen oder betreffen könnten. Ebenso über jegliche Gefährdung der Daten des Auftraggebers oder der Auftragsverarbeitung durch Rechtsverfahren, Ereignisse oder Maßnahmen Dritter. Der Auftragnehmer informiert in beiden Fällen die in diesem Zusammenhang Verantwortlichen über die Hoheits- und Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Auftragsverarbeitung. Er stellt dem Auftraggeber die Information an die Verantwortlichen unaufgefordert unverzüglich schriftlich zur Verfügung;
 - Falls er der Meinung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die DS-GVO oder andere Datenschutzbestimmungen, die für diese Auftragsverarbeitung anwendbar sind verstößt;
 - Über Anfragen Betroffener zur Ausübung ihrer Rechte, die bei ihm eingegangen sind. Der Auftragnehmer übersendet die Anfrage des Betroffenen, soweit diese nicht mündlich erfolgte.
- 4.10 Jede Verarbeitung des Auftragnehmers in einem Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- 4.11 Wird der Auftraggeber nach Art. 82 DS-GVO in Haftung genommen, wird ihn der Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruchs unterstützen, soweit er sich dadurch nicht selber einer Haftung aussetzt.
- 4.12 Ist der Auftragnehmer im Rahmen der Ausnahme von Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO zur Verarbeitung verpflichtet, so gelten die für ihn bestehenden Verpflichtungen über das Ende des Auftrages hinaus.

5 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art.32 DS-GVO)

- 5.1 Der Auftragnehmer ergreift alle nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen. Die Darstellung der auftragsrelevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt als Anlage zum Hauptvertrag.
- 5.2 Soweit Prüfungen des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergeben, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und in der Anlage gemäß 5.1 zu dokumentieren.
- 5.3 Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss das dem Risiko angemessene Schutzniveau gewährleistet sein. Änderungen sind durch Anpassung der Anlage gem. 5.1 zu dokumentieren.

6 Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten, der Auftragsverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen obliegt dem Auftraggeber. Die Informationspflicht nach Art. 28 Abs. 3 lit. h bleibt unberührt.
- 6.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse oder Kontrollvorgängen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Hauptvertrages hinaus.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann.
- 7.2 Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger Anmeldung Überprüfungen – einschließlich Inspektionen - innerhalb der Betriebszeiten des Auftragnehmers durchzuführen oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer durchführen zu lassen.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbeson-

dere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- 7.4 Der Nachweis solcher Maßnahmen, kann durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge von Sachverständigen oder Nachweise gemäß Art.40 DS-GVO (genehmigte Verhaltensregeln) oder Art.42 DS-GVO (Zertifizierung) erfolgen.

8 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

- 8.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Soweit Daten vonseiten des Auftraggebers z.B. für Serviceanfragen, Fehlerbehebungen etc. oder Kontrollzwecke übermittelt werden, sind sie umgehend nach Zweckerfüllung rückstandslos zu löschen. Von Satz 1 ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Satz 2 gilt für besondere Kategorien von Daten nicht ohne eine weitere Vereinbarung, die der Schrift- oder Textform bedarf.
- 8.2 Nach Auftragsende muss der Auftragnehmer alle Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder herausgeben, sofern sich aus der Ausnahme nach Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO keine andere Pflicht für den Auftragnehmer ergibt. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 8.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 8.4 Der Auftraggeber kann jederzeit, während der Laufzeit des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten vom Auftragnehmer verlangen.

9 Weitere Auftragsverarbeiter

- 9.1 Der Auftragnehmer darf zur Auftragsausführung weitere Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform beauftragen. Er

verpflichtet die von ihm beauftragten weiteren Auftragsverarbeiter entsprechend.

- 9.2 Im Hauptvertrag und den mit ihm geltenden Anlagen aufgeführte weitere Auftragsverarbeiter gelten als genehmigt.
- 9.3 Der Auftragnehmer muss die weiteren Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Anforderungen der DS-GVO im Rahmen der Auftragsverarbeitung gewissenhaft auswählen. Unbeschadet der Zustimmung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Anforderungen des Art. 28 Abs. 4 DS-GVO einzuhalten.
- 9.4 Eine zustimmungspflichtige Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer diese im Rahmen einer Nebenleistung, die sich nicht unmittelbar auf die Hauptleistung bezieht, beauftragt, wie beispielsweise bei Post- und Versanddienstleistungen, Reinigungsdienste, Wachpersonal. Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Regelungen hierbei jedoch für die Gewährleistung der Sicherheit der Daten des Auftraggebers und des Schutzes betroffener Personen zu sorgen.
- 9.5 Kommt ein von ihm beauftragter weiterer Auftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten dieses weiteren Auftragsverarbeiters.

10 Haftung

- 10.1 Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend Art. 82 DS-GVO.
- 10.2 Weitergehende Haftungsansprüche nach allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern ist ausgeschlossen.
- 11.2 Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AV-Bedingungen nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Vertragsparteien treten ggf. umgehend in die Abstimmung und den Abschluss erforderlicher Anpassungen ein. Die Auftragsverarbeitung erfolgt bis zum Abschluss in einer Weise, die dem Sinn und Zweck von Art. 28 DS-GVO entspricht, sofern der Auftraggeber nicht eine Unterbrechung der Verarbeitung bis zur Klärung anweist.
- 11.1 Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Auftragsverarbeitung den Regelungen des Hauptvertrags und seiner Anlagen vor.